



rampenlicht
Veranstaltungstechnik

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zwieselberg, April 2014

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Rampenlicht Veranstaltungstechnik mit Sitz in Zwieselberg und ihren Kunden.

2. UMFANG UND AUSFÜHRUNG DER LEISTUNGEN

- 2.1. Gegenstand des Vertrages ist die auf der Grundlage der schriftlichen Offerte vereinbarte Leistung.
- 2.2. Wird nach Annahme der Offerte durch den Kunden auf seinen Wunsch der Umfang der vereinbarten Leistung erweitert, so werden die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 2.3. Bei Verschiebungen der vereinbarten Auf- und Abbautermine durch den Kunden werden die Mehrkosten für Material und Ressourcen entsprechend verrechnet.
- 2.4. Rampenlicht Veranstaltungstechnik ist berechtigt, die Ausführung einzelner Verpflichtungen aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

3. MIETBEDINGUNGEN

- 3.1. Die Mietdauer wird, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, in Tagen bemessen und richtet sich nach der in der Offerte angegebenen und vom Kunden akzeptierten Überlassungsdauer.
- 3.2. Rampenlicht Veranstaltungstechnik stellt dem Kunden Mietsachen gemäss schriftlicher Offerte zum Gebrauch zur Verfügung. Sämtliche dem Kunden überlassene Mietsachen bleiben Eigentum von Rampenlicht Veranstaltungstechnik.
- 3.3. Rampenlicht Veranstaltungstechnik verpflichtet sich, die Mietsachen in einem dem Verwendungszweck entsprechenden Zustand zu übergeben. Dem Kunden ist bekannt, dass die Mietsachen mehrfach eingesetzt werden und im Zeitpunkt der Übergabe in der Regel weder neu noch frei von Gebrauchsbeeinträchtigungen sind. Kleinere Abnützungen und Abweichungen in der Farbe oder in den Massen gelten daher nicht als Mängel, welche die Tauglichkeit der Mietsache beeinträchtigen.
- 3.4. Im Mietpreis sind alle notwendigen Leuchtmittel eingerechnet. Defekte Leuchtmittel müssen retourniert werden, andernfalls werden sie zum Neupreis verrechnet.
- 3.5. Der Kunde verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung und zum bestimmungsgemässen Gebrauch der Mietsachen. Insbesondere muss die Mietsache ausreichend vom Publikum abgeschirmt und bei Open Air Veranstaltungen vor Witterungseinflüssen geschützt werden. Bedienungsanleitungen und Sicherheitsvorschriften sind strikte einzuhalten. Der Kunde bestätigt bei der Übernahme, über die Bedienung ausreichend in Kenntnis gesetzt worden zu sein.
- 3.6. Jede Veränderung der Mietsache oder das Abdecken oder Entfernen von Firmenlogos ist untersagt. Im Widerhandlungsfall trägt der Kunde die Kosten für die Wiederherstellung der Mietsache in ihren ursprünglichen Zustand.
- 3.7. Der Kunde stellt sicher, dass die Mietsachen nicht an Dritte weitergegeben werden und trifft die entsprechenden Vorkehrungen gegen Verlust und Diebstahl.
- 3.8. Der Kunde hat die Mietsache zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort zurückzugeben. Er haftet bei verspäteter Rückgabe für jeden angebrochenen Tag gemäss den vereinbarten Tagessätzen. Rampenlicht Veranstaltungstechnik behält sich vor, weitergehenden Schadenersatz geltend zu machen.
- 3.9. Der Kunde haftet vom Zeitpunkt der Übergabe bis zum Zeitpunkt der Rückgabe der Mietsachen für deren Beschädigung, Verlust oder Diebstahl.

4. DIENSTLEISTUNGEN von RAMPENLICHT VERANSTALTUNGSTECHNIK

- 4.1 Bei Mehrtägigen Veranstaltungen ist der Veranstalter für die Überwachung der Mietobjekte zuständig. Für Diebstahl und/oder Vandalen-Akte an Mietobjekten haftet der Kunde.
- 4.2 Für die Infrastruktur wie Stromanschlüsse, Witterungsschutz, Bühne, Regieplatz usw. ist der Kunde verantwortlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 4.3 Die Installation von Stromanschlüssen in unmittelbarer Nähe der Bühne durch einen Elektriker ist Sache des Kunden. Vereinbarte Netzanschlussnormen sind einzuhalten bzw. durch den Kunden sicherzustellen. Entsprechende Anforderungen werden durch Rampenlicht Veranstaltungstechnik rechtzeitig mitgeteilt.
- 4.4 Der Kunde garantiert eine freie Zufahrt für notwendige Transporte bis zum Aufbaustandort und sorgt für die notwendigen Parkplätze für die Fahrzeuge von Rampenlicht Veranstaltungstechnik.
- 4.5 Der Kunde stellt Getränke und Verpflegung für Mitarbeitende von Rampenlicht Veranstaltungstechnik zur Verfügung (gem. Angaben). Andernfalls werden entsprechende Spesen nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 4.6 Sind die vom Kunden gestellten und vereinbarten Hilfskräfte nicht zu den vereinbarten Einsätzen bereit, wird der zusätzliche Aufwand von Rampenlicht Veranstaltungstechnik in Rechnung gestellt. Die Einhaltung des Zeitplans kann in diesem Fall nicht gewährleistet werden.
- 4.7 Mit dem Abbau des Materials kann unmittelbar nach dem Ende der Veranstaltung begonnen werden.

5. BEWILLIGUNGEN

- 5.1. Der Kunde ist selber verantwortlich, die notwendigen Bewilligungen, Konzessionen oder Lizenzen für den ordnungsgemässen Betrieb der zur Verfügung gestellten Gegenstände einzuholen und die damit verbundenen Gebühren zu bezahlen.
- 5.2 Alle gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Hierzu verweisen wir insbesondere auf:
-SUISA-Gebühren für Urheberrechtsentschädigungen
-Schall- und Laserverordnung betr. Lärmmessung und Bewilligung
-Gesuche für pyrotechnische Anwendungen
-Überzeitbewilligungen
und weitere

6. MÄNGELBESEITIGUNG

- 6.1. Der Kunde hat die von Rampenlicht Veranstaltungstechnik zur Verfügung gestellten Gegenstände unverzüglich bei Erhalt zu prüfen. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Kunden unverzüglich nach deren Entdeckung geltend gemacht werden, andernfalls der Anspruch auf Mängelbeseitigung verwirkt.
- 6.2 Ist in der Offerte die Herstellung eines bestimmten Arbeitsergebnisses schriftlich vereinbart worden, so hat der Kunde Anspruch auf Beseitigung der Mängel durch Rampenlicht Veranstaltungstechnik. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Kunde auch Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Ein Anspruch auf Ersatz der Kosten, die der Kunde zur Herstellung der ordnungsgemässen Leistung aufgewendet hat, ist ausgeschlossen.
- 6.3 Allfällige während der Mietdauer notwendigen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an der Mietsache dürfen nur von Rampenlicht Veranstaltungstechnik oder einer von dieser bezeichneten Person durchgeführt werden. Vor und nach der Rückgabe der Mietsache erforderliche Reparaturen werden auf Kosten des Kunden vorgenommen, sofern die Reparatur auf übermässige Abnützung durch den Kunden zurückzuführen ist.

7. VERKAUFSBEDINGUNGEN

- 7.1 Produkte und Preisänderungen bleiben vorbehalten.
- 7.2 Anspruch auf Garantie bei Neugeräten gemäss Herstellerangaben, in der Regel 12 Monate. Für Occasionsartikel besteht grundsätzlich keine Garantie soweit gesetzlich zulässig.
- 7.3 Es wird keine Haftung für Lieferungsverzögerungen übernommen.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 8.1 Wird nichts anderes vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung an den Kunden für die von Rampenlicht Veranstaltungstechnik erbrachten Leistungen auf der Basis der Offerte.
- 8.2 Wird nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen (inkl. MWSt.) innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zu bezahlen.
- 8.3 Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde einen Verzugszins von 6% pro Kalenderjahr.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

- 9.1 Bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden bleiben sämtliche Gegenstände im Eigentum von Rampenlicht Veranstaltungstechnik.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, eine allfällige Pfändung oder eine allfällige Konkursöffnung über ihn sofort an Rampenlicht Veranstaltungstechnik zu melden. Im Falle von Mietsachen, welche der Kunde von Rampenlicht Veranstaltungstechnik bezogen hat, muss der Kunde das zuständige Betriebs- oder Konkursamt auf das Eigentum von Rampenlicht Veranstaltungstechnik an den Mietsachen hinweisen.

10. RECHTE

- 10.1 Sämtliche geschaffenen Erzeugnissen, insbesondere Pläne, Zeichnungen, Muster, Modelle usw. stehen im ausschliesslichen und uneingeschränkten Eigentum von Rampenlicht Veranstaltungstechnik.
- 10.2 Rampenlicht Veranstaltungstechnik ist berechtigt, die bei der Vertragserfüllung verwendeten Ideen, Konzepte, Methoden und Techniken, einschliesslich des erworbenen Know-hows, auch anderweitig frei zu verwenden. Die Geheimhaltung von vertraulichen Daten und Unterlagen der Kunden bleibt in jedem Fall gewahrt.
- 10.3 Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass Rampenlicht Veranstaltungstechnik Daten des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden verarbeiten und nutzen darf. Weiterhin darf Rampenlicht Veranstaltungstechnik ihre konkrete Tätigkeit als Referenz verwenden.

11. HAFTUNG

- 11.1 Rampenlicht Veranstaltungstechnik verpflichtet sich, die ihr übertragenen Dienste vertragsgemäss zu besorgen. Sie haftet dem Veranstalter für die getreue und sorgfältige Ausführung des Auftrages.
- 11.2 Im Übrigen, insbesondere bei leichter Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangene Gewinne ist die Haftung ausgeschlossen.
- 11.3 Durch höhere Gewalt hervorgerufene Nichterfüllung von Vertragsinhalten berechtigen den Kunden weder zu Schadenersatzansprüchen noch zur Reduktion vereinbarter Preise. Dies gilt insbesondere auch für Programmunterbrechungen aus Sicherheitsgründen, beispielsweise bei Sturm oder Wind während Open Air Veranstaltungen.
- 11.4 In jedem Fall ist oberste Haftungsgrenze die vom Kunden entrichtete Vergütung für die Leistungen an Rampenlicht Veranstaltungstechnik.

12. RÜCKTRITT/KÜNDIGUNG

- 12.1 Tritt der Kunde nach der Auftragsbestätigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, so haftet er für bereits getätigte Aufwendungen von Rampenlicht Veranstaltungstechnik. Zudem werden folgende Reservationstarife verrechnet:
- | | |
|---|------------------------|
| Bis 7 Tage vor Miet- bzw. Aufbaubeginn: | 10% der Vertragssumme |
| 7 bis 3 Tage vor Miet- bzw. Aufbaubeginn: | 50% der Vertragssumme |
| Ab 72 Std. vor Miet- bzw. Aufbaubeginn | 90% der Vertragssumme |
| Ab 24 Std. vor Miet- bzw. Aufbaubeginn: | 100% der Vertragssumme |
- 12.2 Rampenlicht Veranstaltungstechnik kann aus wichtigen Gründen jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- Zahlungsverzug des Kunden
 - seit Annahme der Offerte geänderte Tatsachen, welche die Vertragserfüllung für Rampenlicht Veranstaltungstechnik unzumutbar machen
 - vom Kunden unterlassene Mitwirkungshandlungen
- Usw.

13. VERSICHERUNGEN

- 13.1 Der Mieter haftet vollumfänglich für Schäden an und von Mietobjekten.
- 13.2 Rampenlicht Veranstaltungstechnik verfügt über eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung zur Deckung für durch ihre Handlungen verursachte Schäden.
- 13.3 Hilfskräfte des Kunden, die zur Unterstützung von Rampenlicht Veranstaltungstechnik zum Einsatz gelangen, sind nicht von Rampenlicht Veranstaltungstechnik versichert. Jegliche Haftung für jegliche Schäden aus deren Arbeitseinsatz wird seitens Rampenlicht Veranstaltungstechnik abgelehnt.

14. ANWENDBARES RECHT

- 14.1 Für alle in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelten Fälle gelten die Bedingungen des Hauptvertrages.
- 14.2 SÄMTLICHE VEREINBARUNGEN UND DIE ÜBRIGEN RECHTLICHEN BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN, WELCHE DIESEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UNTERSTEHEN, UNTERLIEGEN AUSSCHLIESSLICH SCHWEIZERISCHEM RECHT.

Zwieselberg, 20.04.2014